

Regierungsratsbeschluss

vom 8. November 2021

Nr. 2021/1598

Zuchwil: Aufhebung Gestaltungsplan Schützenweg / Gewerbestrasse Betonwerk und Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungsplanes Schützenweg / Gewerbestrasse Betonwerk und der Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan Schützenweg / Gewerbestrasse Betonwerk mit zugehörigen Sonderbauvorschriften wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1842 vom 17. Juni 1986 genehmigt. Er regelte das Layout für das Betonwerk. Diese Nutzung wurde nun aufgegeben und die Parzelle soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Grundeigentümerin ist damit einverstanden. Für die Parzelle GB Zuchwil Nr. 2048 gelten damit wieder die Zonenvorschriften der Gewerbezone mit beschränkter Wohnnutzung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Juni 2021 bis zum 12. Juli 2021. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss die Aufhebung des Gestaltungsplanes Schützenweg / Gewerbestrasse Betonwerk und der Sonderbauvorschriften am 27. Mai 2021 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Da für das Grundstück im Erschliessungsplan mit Strassen und Baulinien der Ortsplanung (RRB Nr. 2003/478 vom 18. März 2003) keine Baulinien ausgeschieden wurden, gilt bis zu einer davon abweichenden Festlegung mittels Nutzungsplanungsverfahren ein Strassenabstand von der Gewerbestrasse wie vom Schützenweg von 5 m (§ 46 Abs. 1 kantonale Bauverordnung, KBV; BGS 711.61).

3. Beschluss

- 3.1 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes Schützenweg / Gewerbestrasse Betonwerk und der Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Zuchwil belastet.

- 3.3 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes und der Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011133 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Nachführung Planregister (Archivierung Plan Nr. 64/87)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil (mit Belastung im Kontokorrent)

(Einschreiben)

Einwohnergemeinde Zuchwil, Abt. Bau und Planung, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung Aufhebung Gestaltungsplan Schützenweg / Gewerbe- und Sonderbauvorschriften)